

445/SN-54/ME  
SNME/1923

hochschule für  
angewandte kunst  
in wien

arbeitskreis für gleichbehandlungsfragen

An das Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1010 Wien

16.1.96

Wien, am 10. Jänner 1995

Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES  
ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStg)  
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Arbeitskreis für  
Gleichbehandlungsfragen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Mag. Eva Blimlinger  
stellv. Vorsitzende im Namen des Arbeitskreis

hochschule für  
angewandte kunst  
in wien  
arbeitskreis für gleichbehandlungsfragen

An das Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1010 Wien

Wien, am 10. Jänner 1995

Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES  
ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStg)  
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1995 nachstehende STELLUNGNAHME beschlossen.

Prinzipiell ist der Versuch, das Studienrecht mehr als bisher der Autonomie der Universitäten und Kunsthochschulen zu überantworten, zu befürworten. Vorliegender Entwurf ist jedoch aus mehreren Gründen **negativ** zu beurteilen.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der Bestimmungen des §1 KHOG, in der die **Gleichrangigkeit der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung** gegeben ist, alle Studien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in einem gemeinsamen Gesetz zu verankern.

Es wird festgestellt, daß eine 6-semesterige Regelstudiendauer vor allem bei Studien der Kulturwissenschaften als zu kurz abzulehnen ist. Es ergeben sich daraus vielfältigste Probleme der unterschiedlichen Ausbildungsdauer mit gleichen akademischen Graden. Diese Verkürzung steht in krassem Gegensatz zu internationalen Entwicklungen der Kulturwissenschaftlichen Studien. Auch die dadurch entstehende unterschiedliche gesamte Wochenstundenzahl ist durch nichts begründet und nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die Zusammenfassung von Studien unter dem Begriff Kulturwissenschaften willkürlich und folgt keinen Kriterien. es ist nicht nachvollziehbar weshalb etwa Soziologie (8 Semester) unter Rechts-, sozial und wirtschaftswissenschaftliche Studien fällt und die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung(sic!) den Kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet wird.

**hochschule für  
angewandte kunst  
in wien**  
arbeitskreis für gleichbehandlungsfragen

Zentrale Neuerung des UniStg ist die vorgeschriebene Erstellung eines **Verwendungsprofils**. Die im besonderen Teil angeführten Begründungen können die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit nicht plausibilisieren. Die Autonomie der Universitäten wird insbesondere durch die Einbindung der Interessenvertretungen grundsätzlich in Frage gestellt. Darüberhinaus ist die Entwicklung von Verwendungsprofilen und damit in Zusammenhang stehenden Berufsbildern in Zeiten einer sich permanent ändernden Berufswelt höchst fragwürdig. Das bedeutet, daß **§4 ersatzlos zu streichen ist**.

Weiters sind ersatzlos zu streichen:

**§ 3 (2) Z 2, 5 u.7 und (3) Z3**

**§ 5 (2)**

**§ 7 Z. 4. u. 5**

**§ 14 (5)**